



# Amtsgericht Bremen

## Beschluss

### Terminbestimmung

26 K 27/23

04.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am  
**Mittwoch, 28. Januar 2026, 11:15 Uhr,**  
im Amtsgericht Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen, Saal 251,  
versteigert werden:

Das im Grundbuch von Vorstadt R 10 Blatt 1104 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Vorstadt R	10	794	Gebäude- und Freifläche, Parallelweg 7	104

und

der im Grundbuch von Vorstadt R 10 Blatt 1104, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2 zu 1	Vorstadt R	10	805	Gebäude- und Freifläche, Kötnerweg	119

Der Versteigerungsvermerk wurde am **29.01.2024** in das Grundbuch eingetragen.

**Gesamtverkehrswert: 241.000,00 €**

Von den 241.000,00 € entfallen 239.000,00 € auf das im Grundbuch unter der laufenden Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück (Flurstück 794) Parallelweg 7 und 2.000,00 € auf den im Grundbuch unter der laufenden Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/17 Miteigentumsanteil (am Flurstück 805) am gemeinschaftlichen Gang Kötnerweg.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ein- bis Zweifamilien-Reihenhaus; 2 Geschosse; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss.  
Wfl. ca. 114 m<sup>2</sup>. Keine Innenbesichtigung.

Anteil am gemeinschaftlichen Gang zu den Hinterhöfen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im

geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Sicherheitskontrollen stattfinden. Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar. Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.

Nächere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Grätsch  
Rechtspflegerin